

BVGer E-3865/2019 vom 8. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3865_2019

FR: TAF E-3865/2019 du 8 août 2019

IT: TAF E-3865/2019 del 8 agosto 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers ruft den Revisionsgrund der Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand an (Art. 121 Bst. a BGG).

E. 2.2.1

Die angebliche Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts wird damit begründet, dass die am Urteil E-2386/2019 mitwirkenden Richter Noli und Thurnheer beide Mitglieder der Schweizerischen Volkspartei (SVP) seien. In einem - vom Rechtsvertreter des Gesuchstellers erwirkten - Aufsichtsentscheid des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 sei festgehalten worden, dass gemäss interner Richtlinien der Abteilungen IV und

V des Bundesverwaltungsgerichts bei der Generierung der Spruchkörper (mittels eines EDV-Programms nach dem Zufallsprinzip) zwingend korrigierend eingegriffen werde, wenn bei der Bestimmung der mitwirkenden Richterinnen und Richter eine einseitige politische Zusammensetzung der Richterbank resultiere. Konkret heisse das, dass keine Urteile gefällt werden dürften, bei denen der Spruchkörper aus zwei oder drei Angehörigen der gleichen Partei bestünde.

E. 2.2.2

Diese Argumentation erweist sich als haltlos. Weder aus den gesetzlichen noch aus den reglementarischen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts respektive der Abteilungen IV und V ergibt sich eine Pflicht, bei Mehrheiten einer politischen Partei im Spruchgremium korrigierend einzugreifen. Eine solche folgt - wie dem Rechtsvertreter des Geschwärtstellers nun bereits in gegen zwanzig Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts mitgeteilt worden ist - auch nicht aus dem Entscheid des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 (vgl. statt vieler die Urteile E-3822/2018, E-3816/2018 und D-3751/2018 je E. 6.1). Dass der Geschwärtsteller respektive sein Rechtsvertreter diese Beurteilung der Rechtslage als "juristisch komplett falsch" erachtet sowie die Begründung dieser Einschätzung (vgl. Revisionsgesuch S. 12 f.), ist zur Kenntnis zu nehmen, vermag an der Feststellung des Gerichts jedoch nichts zu ändern. Es kann demnach vollumfänglich auf die erwähnten Entscheide verwiesen werden.

E. 2.2.3

In den bisherigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Thematik war auch festgehalten worden, dass das Vorgehen des Rechtsvertreters des Geschwärtstellers im Kern auf eine Blockierung des Rechtsmittelverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht abziele, indem er fortwährend neue, unhaltbare Ausstandsgründe und Manipulationsvorwürfe kreiere; nachdem der Aufsichtsanzeige beim Bundesgericht, gemäss welcher das Bundesverwaltungsgericht schwerwiegende unstatthafte Manipulationen bei der Spruchkörperbildung begangen habe, keine Folge geleistet worden sei, habe er mittels "Interpretation" dieses Entscheids neue unstatthafte Nicht-Manipulationen konstruiert; bereits früher habe er in vergleichbarer Weise mittels unhaltbarer genereller Ausstandsbegehren den Gerichtsbetrieb zu stören respektive die Beschwerdeverfahren zu blockieren versucht; dieses Vorgehen des Rechtsvertreters sei als mutwillig und rechtsmissbräuchlich zu bezeichnen, und das Revisionsgesuch erweise sich folglich als unzulässig (vgl. etwa die in E. 2.2.2 zitierten Urteile m.w.H.). Auch auf diese gefestigte Praxis kann an dieser Stelle verwiesen werden.

E. 2.3.1

Im Revisionsgesuch wird zudem ausführlich die angebliche Fehlerhaftigkeit der Praxis der schweizerischen Asylbehörden im Allgemeinen und des Bundesverwaltungsgerichts im Besonderen thematisiert. Nachdem die inhaltliche Korrektheit der Rechtsprechung einer revisionsrechtlichen Überprüfung bekanntlich nicht zugänglich ist (vgl. bereits Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 37 m.w.H.), ist auf diese weitschweifigen Ausführungen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht einzugehen.

E. 2.3.2

Soweit "wiederholt schwere fachliche Fehler" der beiden am Urteil vom 18. Juni 2019 mitwirkenden Richter thematisiert werden und damit das Vorliegen des Revisionsgrunds

der Verletzung der Vorschriften über den Ausstand behauptet werden soll (vgl. Revisionsgesuch S. 16 ff.), ist Folgendes festzustellen: Allfällige Verfahrensfehler oder ein falscher Entscheid in der Sache vermöchten die Unabhängigkeit respektive Unparteilichkeit eines Richters oder einer Richterin nach Lehre und Praxis nur in Frage zu stellen, sofern objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in den Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss es sich dabei um besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung richterlicher Pflichten darstellen (vgl. zum Ganzen etwa das Urteil BVGer E-2326/2016 vom 2. Mai 2016 E. 3 m.w.H.).

E. 2.3.3

Ein derartiges Verhalten der am Urteil E-2386/2019 beteiligten Gerichtspersonen ist nach Durchsicht dieses Entscheids und der zugehörigen Akten offenkundig nicht ansatzweise auszumachen. Die Begründung dieses Urteils ist objektiv nachvollziehbar, sachbezogen und folgt der gefestigten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts. Dass die im Urteil verwendete juristische Argumentation den Gesuchsteller offenbar nicht zu überzeugen vermag, spielt für das vorliegende Verfahren keine Rolle (vgl. oben E. 2.3.1). Den Akten sind keinerlei Hinweise auf die Befangenheit eines Angehörigen des Spruchkörpers des Urteils E-2386/2019 zu entnehmen. Angesichts der Ausführungen in der vorstehenden E. 2.2.3 ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller respektive sein Rechtsvertreter auch mit diesem Vorbringen eine Störung des Gerichtsbetriebs beabsichtigt.

E. 2.4

Das nach dem Gesagten mutwillig und rechtsmissbräuchlich eingereichte Revisionsgesuch erweist sich folglich als unzulässig. Auf das Rechtsmittel ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2.5

Für die vom Gesuchsteller beantragte Ankündigung eines allfälligen Nichteintretensentscheids des Bundesverwaltungsgerichts, damit das Gesuch noch ergänzt oder allenfalls zurückgezogen werden könnte (vgl. Revisionsgesuch S. 25 f.), besteht keine Veranlassung. Das Gleiche gilt nach dem oben Gesagten für die zusätzlich beantragten Erläuterungen, warum das Gericht die Vorgaben des Bundesgerichts zur Spruchkörper-bildung missachte (vgl. a.a.O. S. 26).

E. 3

Die eventualiter beantragte Feststellung der Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beschränkt sich auf einen Verweis auf die Vorbringen im vorgängigen Beschwerdeverfahren (vgl. Revisionsgesuch S. 25). Diese Anträge erschöpfen sich somit in appellatorischer Kritik am entsprechenden Urteil. Solche Kritik stellt ebenfalls keinen gültigen Revisionsgrund dar, weshalb auch auf die Eventualbegehren nicht einzutreten ist.

E. 4

Das Gleiche gilt, soweit der Gesuchsteller im Revisionsgesuch die Umstände und die Dauer der Ausschaffungshaft thematisiert (vgl. Revisionsgesuch S. 5 und 22 ff.). Für allfällige Begehren um Entlassung aus dieser Haft hätte er sich an die zuständigen kantonalen Behörden zu wenden.

E. 5

Das Gesuch um (definitive) Aussetzung des Wegweisungsvollzugs für die Dauer des Revisionsverfahrens wird mit Erlass dieses Entscheids gegenstandslos. Der am 2. August 2019 superprovisorisch erlassene einstweilige Vollzugsstopp endet mit der Ausfällung des vorliegenden Urteils.

E. 6.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht wird mit dem Entscheid in der Sache ebenfalls gegenstandslos.

E. 6.2

Das dem vorliegenden Revisionsverfahren zugrundeliegende mutwillige und rechtsmissbräuchliche Vorgehen ist gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) bei der Bemessung der Verfahrenskosten zu berücksichtigen. Die Verfahrenskosten sind deshalb auf Fr. 1'500.- festzusetzen. Sie sind Rechts-anwalt Gabriel Püntener persönlich aufzuerlegen, weil er mit seinem unzulässigen Vorgehen dem Bundesverwaltungsgericht gleichzeitig auch unnötigen Aufwand verursacht, den er offensichtlich bewusst in Kauf nimmt (vgl. Urteil BVGer D-7915/2015 vom 6. Januar 2016 E. 6 m.H. auf BGE 129 IV 206 E. 2, wonach die Kosten direkt dem Rechtsvertreter auferlegt werden können, wenn die Unzulässigkeit der Beschwerde bei einem Minimum an Sorgfalt sofort erkennbar war; siehe auch Urteil BGer 6F_11/2016 vom 19. April 2016 E. 3). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.